

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

15. April 2009

Nummer 14

Inhalt	Seite
Bekanntmachung über Nivellitische Vermessungen im Bereich der Bundesstadt Bonn in der Zeit vom 20. April 2009 bis circa 29. Mai 2009	107
Einziehung von Verkehrsflächen im Stadtbezirk Bonn	108
- Stichstraßen der Baunscheidtstraße	
Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn	109
Richtlinien für die Verleihung des „Ehrenpreises Bonner Sport“	111
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	112

Bekanntmachung

Nivellitische Vermessungen im Regierungsbezirk Köln

In der Zeit vom **20. April 2009 bis ca. 29. Mai 2009** führt die Bezirksregierung Köln, Abteilung 7 GEObasis.nrw im Bereich der Stadt **Bonn** nivellitische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte, auch Nivellementpunkte (NivP) genannt, bilden die Grundlage für die Eintragung von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller

Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, den mit den nivellitischen Vermessungen beauftragten Ingenieur und seinen Mitarbeitern beim Ausführen seines Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Die Nivellementpunkte werden in der Regel an Außenwänden dauerhafter, standsicherer Gebäude durch Einbringen von Metallbolzen festgelegt; in offenem Gelände tragen Granit- und Betonpfeiler einen solchen Bolzen und sind meist bodengleich in das Erdreich gesetzt. Über das Anbringen derartiger Vermessungsmarken werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unterrichtet und erhalten das Informationsblatt „Anbringen von Nivellementpunkten an Gebäuden“.

Wird jemand durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

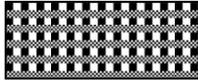
Bonn, den 2. April 2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Peter Hawlitzky
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Einziehung von Verkehrsflächen

Einziehung der Stichstraßen der Baunscheidtstraße Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau

Die auf der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Wegeflächen im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, sollen gemäß § 7 Abs. 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Die Einziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsflächen:

Gemarkung Kessenich, Flur 2, Nr. 3299 tlw. und Gemarkung Dottendorf, Flur 2, Nrn. 730 und 732.

Die Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Einziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 03.04.2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

**Änderung der Tarifordnung
für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte,
Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen
in der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25. März 2009 nachstehende Änderungen der Markttarife zur Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn beschlossen:

Markttarife für Ausstellungen, Wochenmärkte, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte u. ä. Veranstaltungen
--

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
1.0.0.0	Wochenmärkte				
1.0.1.0	Verkauf von wochenmarkttypischen Waren				
1.0.1.5	Marktstände (bei 6 Markttagen wöchentlich)	qm/mtl.	24,33	13,29	9,78
1.0.1.6	Marktstände (tägliche Zuweisung)	qm/tägl.	1,27	0,69	0,50
1.0.2.0	Verkauf von zubereiteten Speisen				
1.0.2.1	mit ständigem Verkaufsstand	qm/mtl.	36,62	20,07	14,55
1.0.2.2	ohne ständigen Verkaufsstand	qm/tägl.	1,56	0,86	0,62

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes-sungs-grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
4.0.0.0	Weihnachtsmärkte			zz. keine Veranstaltung	
4.0.1.1	Kindergeschäfte Verkauf von	qm/tägl.	0,63		0,23
4.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	4,01		1,46
4.0.4.2	Eis	qm/tägl.	4,65		1,69
4.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	5,28		1,92
4.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	4,65		1,69
4.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	5,28		1,80
4.0.4.7	Kunsthandwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	2,54		0,92
4.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	3,05		1,11
4.0.4.9	Weihnachtsbäume	qm/tägl.	0,63		0,23
4.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	1,46		0,53
4.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (nur Mehrweg)	qm/tägl.	1,21		0,44
4.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,31		0,11

Die geänderten Tarife treten am 1. Mai 2009 in Kraft.

- - - - -

Bonn, den 27. März 2009

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Richtlinien für die Verleihung des „Ehrenpreis Bonner Sport“

Der „Ehrenpreis Bonner Sport“ wird an Personen verliehen, die sich um den Bonner Sport und seine Vereine besonders verdient gemacht haben.

Geehrt werden können:

- Bonner Bürgerinnen und Bürger
- Mitglieder Bonner Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften
- sonstige Personen, die sich um den Bonner Sport außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Die Entscheidung trifft der Sportausschuss.

Mit dem „Ehrenpreis Bonner Sport“ können jährlich maximal 8 Personen ausgezeichnet werden.

Der Ehrenpreis wird im Namen der Bundesstadt Bonn durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister verliehen.

Vorschlagberechtigte sind:

- Bonner Bürgerinnen und Bürger
- Sportverbände, Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften
- Sportverwaltung, politische Gremien und sonstige Institutionen
- Integrationsbeauftragte/r

Die Vorschläge sind mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung an das Sport- und Bäderamt zu richten.

Das Sport- und Bäderamt holt die Stellungnahme des Stadtsportbundes ein und legt die Vorschläge dem Sportausschuss zur Entscheidung vor.

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister überreicht den „Ehrenpreis Bonner Sport“ im Rahmen einer repräsentativen Veranstaltung an die Preisträger.

- - - - -

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 25. März 2009 beschlossen.

Bonn, den 27. März 2009

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 18.02.2009	PK-Nr. 7777.8115.2698
Betroffene/r Buti Al Sheraifi Mohammedi, Al Ketbi, Bonner Str. 48, 53 175 Bonn	
Datum 02.04.2009	PK-Nr. 7777.6644.9111
Betroffene/r Landu-Dindanda, Romain, Görlinger-Zentrum 3, 50 829 Köln	
Datum 23.03.2009	PK-Nr. 7777.6696.2137
Betroffene/r Greco, Capt. Jeffrey, Nato Awacs, Unit 3485 Apo 09104 USAF, 52 511 Geilenkirchen	
Datum 03.03.2009	PK-Nr. 7777.7424.0595
Betroffene/r Kaya, Ziyadin, Fußkreuzweg 6, 53 332 Bornheim	
Datum 30.03.2009	PK-Nr. 7777.9953.9020
Betroffene/r Uhl, Sandra, Im Mühlenbach 5, 53 127 Bonn	
Datum 06.08.2008	PK-Nr. 7779.6001.9506
Betroffene/r Tsiomou, Paraskevi, Maxstr. 70, 53 111 Bonn	
Datum 17.11.2008	PK-Nr. 7779.6002.4933
Betroffene/r Rußegger, Sabine, Beuthener Str. 14, 34 125 Kassel	
Datum 01.04.2009	PK-Nr. 7780.3005.8112
Betroffene/r Kessenich, Frank Michael, Auf dem Stein 15, 53 225 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

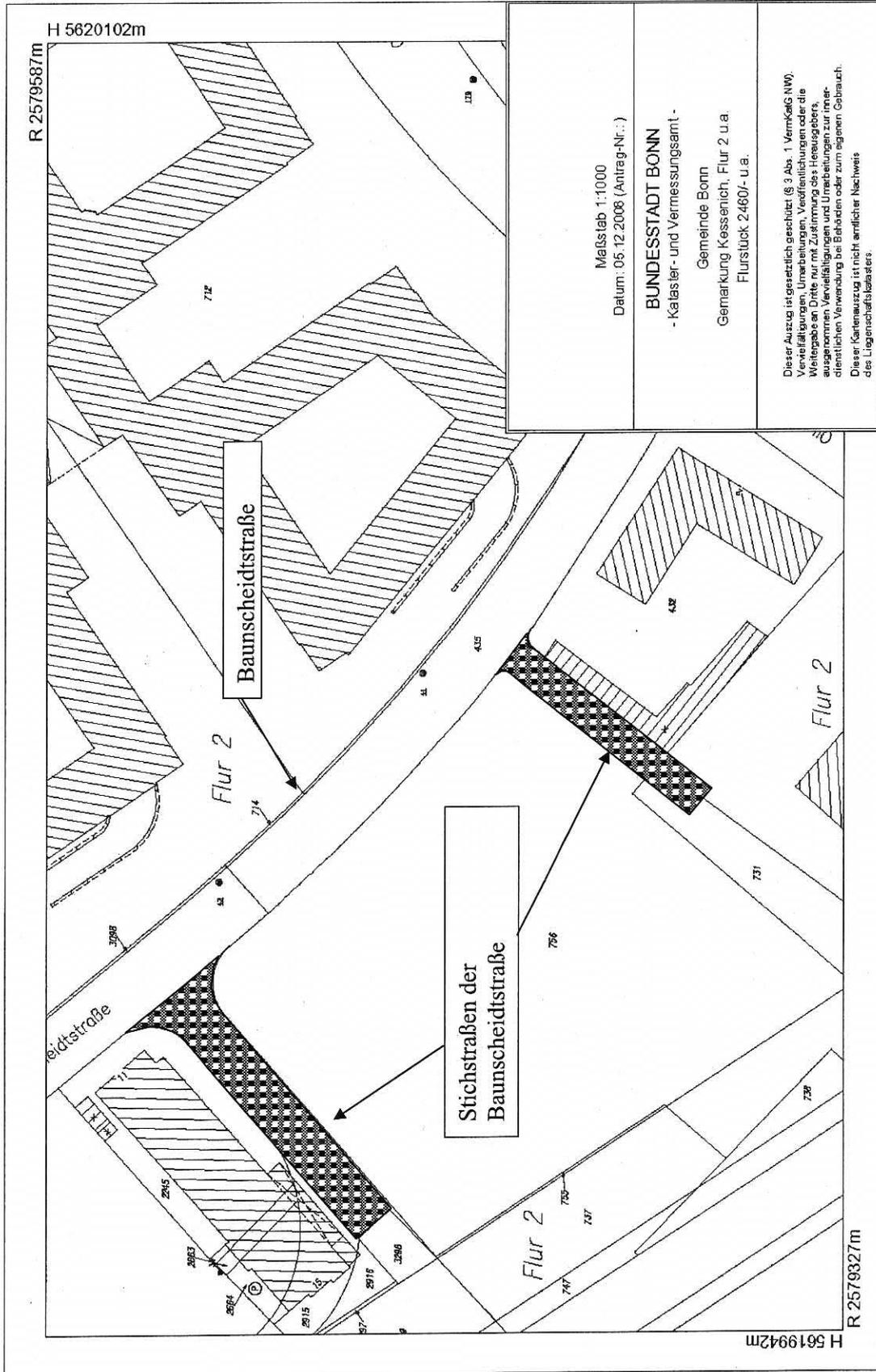
Bonn, den **06. April 2009**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99

Einziehung der Stichstraßen der Baunscheidtstraße
 Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau



Maßstab 1:1000 Datum: 05.12.2008 (Antrag-Nr.:)
BUNDESDTADT BONN - Kataster- und Vermessungsamt - Gemeinde Bonn Gemarkung Kessenich, Flur 2 u.a. Flurstück 2460/- u.a.
<small> Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigen und Umarbeiten zur inner- dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch. Dieser Katastrauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters. </small>